

same die Befugniß, unter Vorsitz des Voigtes<sup>38)</sup> die in Freiberg und auf dem Gebirge vorkommenden Sachen zu verhandeln und abzuurtheilen, was Friedrich der Freidige am Himmelfahrtstage 1294 mit dem Hinzufügen bestätigte<sup>39)</sup>: unsere geswornen sullen gewaldic sin unser rechte czu jagene vnd czu seczene allez daz vns vnd vnsir stat vnd vnseme bercwercke nucze ist. Neben den Bürgern werden die Gewerken, neben der Stadt das Gebirge nicht zufällig, sondern offenbar ganz absichtlich deshalb genannt, weil Freiberg, so wie es das Centrum für den nicht bloß in seinem Weichbilde, sondern auch in weiterer Umgebung umgehenden Bergbau bildete, mit seinem Stadtrechte nicht bloß im Weichbilde obrig-

2 Redactionen der Urkunde, von denen die jüngere (ohne Aenderung des Datums) allein die Clausel de non appellando enthält.

38) Der Voigt kommt zwar in der Urkunde Friedrichs des Freidigen, welcher bekanntlich mit dem Kaiser in Streit lag, nicht vor, wohl aber im Stadtrecht, dessen älterer Codex an denjenigen Stellen, wo eine wahrscheinlich frühzeitig davon genommene Abschrift das Wort „König“ oder „Kaiser“ hat, auf Kasuren jedesmal „Markgraf“ liest. Vergl. Klokjch Stadtrecht S. 5 und 30 folg., Ursprung der Bergwerke S. 8. — Rathsherrn erscheinen in der Urkunde von 1241 (oben Anm. 23) und von 1255 (s. o. den Text) 24, späterhin, insbesondere in Friedrichs des Freidigen Urkunde v. 19. Nov. 1307 (worin, wie gegenüber Klokjch Stadtrecht S. 27 zu bemerken, keineswegs von einer Herabsetzung der Geschworenenzahl die Rede ist; s. Wilke Ticemannus Cod. prob. S. 200) und im 48. Capitel des Stadtrechts nur 12. Tittmann a. a. O. I. S. 328 vermuthet wohl nicht mit Unrecht, daß zwei getrennte Collegien Geschworener, die einen für den Stadtrichter, die anderen für den Bergrichter, vorhanden gewesen seien, welche nur da, wo Angelegenheiten von Bedeutung für Stadt und Bergbau vorkamen, gemeinsam wirkten. In der That werden im Stadtrecht cap. 37 (und ähnlich im Bergrechte II. §. 4) die geswornen von der stat und die geswornen von dem gebirge einander entgegengesetzt. Ähnliches findet sich im Stadtrecht von Iglau (art. 4 in der deutschen Fassung: was di scheppfen vnser stat vnd dye perkscheppfen . . schicken vnd seczen daz schol von allen unverzuckt gehalten werden; Tomaschek Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrhundert auf Grundlage des Stadtrechts von Iglau, Wien 1859, S. 199), woselbst anfangs ebenfalls neben dem Stadtgerichte noch ein besonderes (nachmals beseitigtes, s. a. a. O. S. 118 folg. und 125) Berggericht bestand. Auch in Goslar kommen in Urkunden über zwanzig Consules vor (Götschen a. a. O. S. 514).

39) Cod. Aug. II. S. 73; Klokjch Ursprung der Bergwerke S. 285. — Auch in Goslar nahmen am Stadtrechte neben den Kaufleuten und Gilden die Waldwerken und Bergleute Theil (Götschen S. 513).